

## Förderpreise der IHK-Stiftung Südlicher Oberrhein

### Ablauf nach der Preisverleihung:

Die Auszahlung der Förderpreise erfolgt über die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein aus Mitteln der IHK-Stiftung Südlicher Oberrhein. Ansprechpartner bei der IHK Südlicher Oberrhein:

- Johannes Silberer (johannes.silberer@freiburg.ihk.de, Telefon 0761 3858-160)
  - Christiane Möller (christiane.moeller@freiburg.ihk.de, Telefon 0761 3858-169)
  - oder über die E-Mail-Adresse foerderpreis@freiburg.ihk.de
- 
- Ein Förderpreis kann für mehrere Maßnahmen verwendet werden.
  - Die Förderungsmaßnahmen sind auf einem von der IHK-Stiftung vorgegebenen Formular zu beantragen. Dieses Formular Antrag auf Auszahlung steht auf der Homepage der IHK Südlicher Oberrhein zum Download zur Verfügung ([www.suedlicher-oberrhein.ihk.de](http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de); Dokument Nr. 735).
  - Bei dem Antrag ist auch die Eignung der beantragten Bildungsmaßnahme für berufliches Fortkommen mit prüffähigen Unterlagen darzulegen.
  - Über den Antrag entscheidet der Leiter des Geschäftsbereichs Aus- und Weiterbildung oder eine von ihm benannte Person.
  - Die Auszahlung erfolgt in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Sie kann aber auch bei bereits laufenden Maßnahmen oder erst nach Abschluss einer Maßnahme erfolgen.
  - Die Auszahlung erfolgt nur an die Preisträger/innen, nicht an Dritte (z.B. Bildungsträger).
  - Spätestens nach der Durchführung der Bildungsmaßnahmen sind prüffähige Verwendungsnachweise (insbesondere Teilnahme- und Zahlungsnachweise) einzureichen. Rechnungen müssen immer auf den Förderpreisträger / die Förderpreisträgerin ausgestellt sein. Rechnungen an Dritte können nicht berücksichtigt werden. Belege müssen nicht im Original eingereicht werden. Kopien oder Scans reichen aus.
  - Wenn bei der Endabrechnung festgestellt wird, dass zu viel ausbezahlt wurde, ist der zu viel ausbezahlte Betrag an die Stiftung zurück zu zahlen.
  - Gewonnene Preisgelder müssen binnen einer Frist von längstens 36 Monaten nach Mitteilung der Zuteilung des Preises für konkret (d.h. Art, Zeit, Ort) benannte Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden. In Härtefällen unverschuldeter Verhinderungen namentlich durch Erkrankung, kann jeweils eine Fristverlängerung beantragt werden. Über die Gewährung einer Fristverlängerung entscheidet der Leiter des Geschäftsbereichs Aus- und Weiterbildung oder eine von ihm benannte Person.

### Verwendung:

Die Förderpreise dienen der Förderung der Aus- und Weiterbildung. Sie sollen es den Preisträgern ermöglichen, eine berufliche Aus- oder Weiterbildung wahrzunehmen. Hierfür kommen einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Weiterbildungskurse, berufsbegleitendes Studium, berufsspezifische Fortbildung), aber auch Sprachkurse vor Ort oder im Ausland oder Auslandspraktika in Frage.

**Eine Inventarisierung, d.h. der Kauf von Sachmitteln (Computer, Berufskleidung, Werkzeuge etc.) ist ausgeschlossen. Die Förderpreise können auch nicht für die Finanzierung von allgemeinen Lebenshaltungskosten verwendet werden.**

## Beispiele für die Verwendung von Förderpreisen:

- „Klassische Weiterbildung“:
  - Kurs-/Schulgebühren
  - Prüfungsgebühren
  - Fachliteratur
  - Fahrtkosten (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Fachspezifisches Seminar:
  - Seminargebühren
  - Unterkunft
  - Fahrtkosten (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Fernstudium
  - Studiengebühren
  - Unterrichtsmaterialien
  - bei Präsenzphasen Reisekosten und Unterkunft (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Sprachkurs vor Ort:
  - Kursgebühren
  - Unterrichtsmaterialien
  - Fahrtkosten (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Sprachreise (nur wenn der touristische Anteil nicht überwiegt):
  - Sprachschule
  - Reisekosten
  - Unterkunft
  - Fachliteratur
- Berufsbegleitendes Studium (z.B. VWA):
  - Studien-/Einschreibgebühren
  - Fachliteratur
  - Fahrtkosten (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Vollzeitstudium (Hochschule):
  - Studien-/Einschreibgebühren, Verwaltungskosten
  - Teilnahme an Exkursionen nur dann, wenn sie der beruflichen Weiterbildung dienen. Die Exkursionen dürfen keinen touristischen Hintergrund haben.
  - Fachliteratur
  - Mietkosten nur dann, wenn durch das Studium zusätzlich entstanden (zweiter Wohnsitz)
- Duales Studium:
  - Studien-/Einschreibgebühren, Verwaltungskosten (sofern nicht vom Arbeitgeber finanziert)
  - Fachliteratur
  - Mietkosten nur dann, wenn durch das Studium zusätzlich entstanden (zweiter Wohnsitz)
- (Auslands-)Praktikum:
  - Reisekosten
  - Mietkosten nur dann, wenn durch das Praktikum zusätzlich entstanden (wenn die eigene Wohnung nicht aufgegeben wird)
- Auslandssemester im Rahmen eines Vollzeitstudiums:
  - Reisekosten, Studien-/Einschreibgebühren ausländische Hochschule
  - Mietkosten nur dann, wenn durch das Studium zusätzlich entstanden (wenn die eigene Wohnung nicht aufgegeben wird)